



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Berlin • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50
Fax 030/40 50 29 599
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
duesseldorf@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Riester-Rente: Die private Sparform für die Altersvorsorge

Teil 1: Die aktuelle Förderkomponenten

Stand: 04.01.2010

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Aktuelle Entwicklungen	2
3. Die Riester-Rente im Überblick	4
4. Personenkreis mit Anspruch auf Förderung	6
Unmittelbar begünstigte Personen.....	6
Mittelbar zulageberechtigte Personen.....	7
5. Geförderte Sparformen	8
6. Die Förderkomponenten	10
Beispiele zur Berechnung des Mindesteigenbeitrags.....	11
Beispiel zur Zulagenberechnung ab 2008.....	13
Besonderheiten bei Ehepaaren	13
Beispiel zur Zulage bei Ehegatten	14
Ansatz von Sonderausgaben.....	15
Beispiel zur Steuerrechnung seit 2008	16



Riester-Rente: Die private Sparform für die Altersvorsorge

Teil 1: Die aktuelle Förderkomponenten

1. Einführung

Das Alterseinkünftegesetz sorgt seit Januar 2005 für stärkere Steuerbelastungen auf Renten und Lebensversicherungen, aber auch für einfachere Regeln beim Riester-Sparen.

Die nachfolgenden Abschnitte zeigen die Details zu dieser freiwilligen privaten Altersvorsorge, die für viele Arbeitnehmer eigentlich ein Muss darstellen sollte. Dabei werden die aktuellen gesetzlichen Änderungen sowie das BMF-Schreiben vom 20.01.2009 (IV C 3 - S 2496/08/10011/IV C 5 - S 2333/07/0003, BStBl 2009 I S. 273) berücksichtigt. Im ersten Teil geht es um aktuelle Tendenzen sowie die einzelnen Förderkomponenten. Der zweite Teil beinhaltet die Regelungen der nachgelagerten Besteuerung sowie zu Wohn-Riester.

2. Aktuelle Entwicklungen

Diese freiwillige Sparform gibt es bereits seit 2002, aktuell hat es einige gesetzliche Änderungen gegeben:

- Das Eigenheimrentengesetz enthält verschiedene Regelungen zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilie in die Riester-Förderung. Hinzu kommt der Berufseinsteiger-Bonus und die Erweiterung des Kreises der Förderberechtigten in § 10a EStG um alle Personen, die eine Rente wegen voller Erwerbsminderung oder Erwerbsunfähigkeit oder eine Versorgung wegen Dienstunfähigkeit beziehen. Gleichgestellt wurden ab dem 1.7.2008 über das Jahressteuergesetz 2009 bisher pflichtversicherte Landwirte bei Erwerbsminderung.
- Nach dem über das Jahressteuergesetz 2009 eingeführten § 22 Nr. 5 S. 6 EStG gelten dem Sparer erstattete Abschluss- und Vertriebskosten eines steuerlich geförderten privaten Altersvorsorgevertrages etwa durch den Fondsvermittler als steuerpflichtige Leistung nach § 22 Nr. 5 S. 1 EStG. Diese Neuregelung stellt sicher, dass eine zutreffende steuerliche Erfassung möglich wird, ohne dass dies zu Verwerfungen in anderen Bereichen bzw. im Förderverfahren führt. Dies gilt unabhängig davon, ob die Provisionserstattung auf den Altersvorsorgevertrag eingezahlt oder an den Anleger ausgezahlt wird.
- Durch das Steuerbürokratieabbaugesetz ist über § 10a Abs. 2a Abs. 5 EStG die Bescheinigung in Papierform über Riester-Beiträge ab dem VZ 2010 nicht mehr für den Sonderausgabenabzug nötig. Stattdessen hat der Sparer seinen Anbieter zu beauftragen, die erforderlichen Daten der Finanzverwaltung per Datensatz zu senden. Für die Anbieter entfällt mit der elektronischen Übersendung der Daten an die Finanzverwaltung die Notwendigkeit, dem Anleger die Bescheinigung nach § 10a Abs. 5 EStG schriftlich zu übersenden. Der Sparer wird im Rahmen der jährlich vom Anbieter zu erstellenden Bescheinigung nach § 92 EStG über die von diesem an die zentrale Stelle gesandten Daten informiert. Sind die Daten unzutref-



fend und werden sie daher nach Bekanntgabe des Steuerbescheides vom Anbieter aufgehoben oder korrigiert, ist der Steuerbescheid entsprechend zu ändern.

- Im Rahmen der Günstigerprüfung stellt das Finanzamt der Steuerminderung durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG den Anspruch auf Zulage gegenüber. Bei Sparern unter 25 gibt es über das Eigenheimrentengesetz einmalig einen Berufseinsteiger-Bonus. Durch die Ausnahme des Erhöhungsbetrags aus der Günstigerprüfung über das Steuerbürokratieabbaugesetz soll sich der beabsichtigte Anreiz zur privaten Altersvorsorge erhöhen, weil dieser Bonus für Berufseinsteiger nunmehr in jedem Fall ohne Wechselwirkungen mit dem Sonderausgabenabzug uneingeschränkt dem Zulageberechtigten zugute kommt.
- Durch das Gesetz zur Umsetzung steuerrechtlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften wird die Riester-Förderung auf Personen im EU- und EWR-Ausland unabhängig vom steuerrechtlichen Status der jeweiligen Person erweitert, kommt es zum Verzicht auf die Rückforderung der steuerlichen Riester-Förderung, wenn der Zulageberechtigte ins EU-EWR-Ausland verzieht und Wohn-Riester wird auf Immobilien im EU- und EWR-Raum ausgeweitet.

Ende September 2009 gab es rund 12,9 Mio. staatlich geförderte Altersvorsorgeverträge, das sind rund 6 % mehr als ein Jahr zuvor. Deutschland lässt sich diese Förderung gut 1,4 Mrd. € im Jahr kosten. Von den rund 12,9 Millionen Altersvorsorgeverträgen im dritten Quartal 2009 entfallen alleine rund drei Viertel auf Policen über Versicherungen. Die Alternative Riester-Fondssparplan konnte immerhin im Jahresvergleich einen Zuwachs von 300.000 auf 2,5 Millionen vermelden, bleibt aber mit knapp 20 % Marktanteil weiterhin abgeschlagen. Eher ein Schattendasein weisen die rund 500.000 Bankspaarverträge auf, was lediglich einen Anteil von 4,2 % ausmacht. Das liegt vor allem an der Dominanz der Assekuranz im Bereich der Altersvorsorge. Dabei sind Fonds unter dem Ertragsaspekt interessanter. Während die Versicherungen eher Verzinsungen von rund 5 % liegen, sind es bei Fonds im langjährigen Schnitt eher 8 %. Große Risiken gehen die privaten Altersvorsorgesparer auch nicht ein, da zum Auszahlungstermin zumindest die eingezahlten Beiträge plus Zulagen bereit stehen.

Im dritten Quartal 2009 wurde bei der erst im Jahr 2008 eingeführten Eigenheimrente die 100.000-Grenze überschritten: Rund 119.000 Sparer hatten sich für diese Form der Zusatzvorsorge entschieden. Generell lässt sich der Zuwachs damit erklären, dass Riester in 2008 seine vierte und letzte Förderstufe gezündet hat, indem Zulagen und Sonderausgabenabzug erneut erhöht worden sind und es einen Extra-Zuschuss für Berufseinsteiger und nach 2007 geborene Kinder gibt.

Um diese Garantie erreichen zu können, gehen die Gesellschaften nach dem Motto vor, in jungen Jahren eher auf Aktien und anschließend sukzessive auf Rententitel zu setzen. Einige Anbieter verwenden hierfür Jahrgangsfonds, die nach dem Alter des Anlegers ausgerichtet unterschiedlich hohe Aktienquoten halten. Eine andere Lösung ist, einen Teil des Förderdepots sofort in Rentenfonds anzulegen. Dies soll das eingezahlte Kapital zum Ende der Laufzeit sichern. Den restlichen Beitrag kann der Sparer nach eigenen Wünschen in verschiedene Aktienfonds investieren.

Ein Grund für den Zulauf und den Trend zum „Riestern“: Steuervorteile und Zulagen bringen den Produkten über Fonds, Versicherungen oder Bankspaarplänen Renditen, die vergleichbare kon-



servative Anlagen nach Steuern kaum erreichen. Das angesparte Vermögen setzt sich aus Eigenbeiträgen und Zulagen zusammen, die vom Familienstand und der Kinderanzahl abhängig sind. Darüber hinaus können sich die Beiträge auch noch als Sonderausgaben auswirken, das Sparguthaben wird nicht auf das Vermögen für das Arbeitslosengeld II angerechnet.

Die Riester-Rente beinhaltet für die einzelnen Anbieter den Vorteil, dass sie eine langfristige Kundenbeziehung mit stabilen Mittelzuflüssen aufbauen. Ein Grund für den Zulauf und den Trend zum „Riestern“: Steuervorteile und Zulagen bringen den Produkten über Fonds, Versicherungen oder Banksparrplänen Renditen, die vergleichbare konservative Anlagen nach Steuern kaum erreichen. Das angesparte Vermögen setzt sich aus Eigenbeiträgen und Zulagen zusammen, die vom Familienstand und der Kinderanzahl abhängig sind. Darüber hinaus können sich die Beiträge auch noch als Sonderausgaben auswirken, das Sparguthaben wird nicht auf das Vermögen für das Arbeitslosengeld II angerechnet.

3. Die Riester-Rente im Überblick

Zulage und Steuerförderung gibt es grundsätzlich für gesetzlich Pflichtversicherte, Besoldungsempfänger sowie deren Ehepartner, § 10a Abs. 1 EStG. Wer wegen Arbeitslosigkeit bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet ist oder eine Auszeit für die Kindererziehung nimmt, hat Anspruch. Hinzu kommen noch Wehr- und Zivildienstleistende sowie Bezieher von Vorruhestandsgeld.

Hinweis: Eine ausführliche Liste der begünstigten Personen enthält zwei Anlagen zum BMF-Schreiben vom 20.01.2009 (IV C 3 - S 2496/08/10011/IV C 5 - S 2333/07/0003, BStBl 2009 I S. 273):

- Anlage 1: Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10a Abs. 1 S.1, 1. Halbsatz EStG) und Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte sowie der nicht begünstigte Personenkreis
- Anlage 2: Begünstigter Personenkreis nach § 10a Abs. 1 S. 1, 2. Halbsatz EStG.

Ist nur ein Ehegatte zulagenberechtigt und zahlt in einen eigenen Vertrag oder die betriebliche Altersversorgung ein, kommt der andere Partner in den Genuss der Förderung und kann einen eigenen Vertrag abschließen. Rund 33 Mio. Bürger haben Anspruch auf Riester-Zuschüsse, bei den derzeit abgeschlossenen Verträgen von knapp 13 Millionen noch ein enormes Wachstumspotential.

Hinweis: Selbstständige wie Unternehmer oder Freiberufler erhalten von einigen Ausnahmen abgesehen keine Förderung. Für sie bieten sich Zahlungen für eine Rürup-Rente oder eine Erhöhung ihrer Beiträge für die berufsständische Versorgungseinrichtung an. Beide Formen der Altersvorsorge werden vom Staat seit 2005 Jahr besonders gefördert. Berücksichtigt werden Beiträge in Höhe von bis zu 20.000 Euro pro Person, als Sonderausgaben dürfen hiervon für 2010 allerdings nur 70 Prozent abgezogen werden. Der Satz steigt bis zum Jahr 2040 auf 100 Prozent und gilt dann auch für Beiträge auf zuvor abgeschlossene Verträge.

Die Förderung funktioniert wie beim Kindergeld: Berechtigte erhalten den Zuschuss und – je nach Einkommen – einen darüber hinausgehenden Betrag über die Steuerrechnung. Die Zulage beträgt seit 2008 154 Euro jährlich. Pro Sohn oder Tochter gibt es eine Kinderzulage von 185



Euro. Die Förderung für nach 2007 geborene Kinder erhöht sich auf 300 Euro. Die Zulagen werden direkt an das Sparinstitut überwiesen und dem Anlagebetrag zugeschlagen. Hinzu kommt der Berufseinsteiger-Bonus von 200 € für alle Förderberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 84 EStG). Ein separater Antrag ist hierfür nicht erforderlich, der Bonus wird automatisch bei Beantragung der Altersvorsorgezulage gewährt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Im zweiten Schritt sind die Beiträge plus Zulagen bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben absetzbar.

Staatliche Förderung seit 2008	
Grundzulage pro Person und Jahr	154 €
Kinderzulage pro Sohn oder Tochter	185 €
Zulage für nach 2007 geborene Kinder	300 €
Berufsstarter-Bonus einmalig	200 €
Sonderausgabenabzug	2.100 €

Förderung gibt es nur für bestimmte Verträge. Es muss eine Altersversorgung frühestens ab dem 60. und bei Vertragsabschluss ab 2012 ab dem 62. Lebensjahr vorgesehen sein sowie die Auszahlung als Leibrente oder in Raten bis zum 85. Lebensjahr erfolgen. Der Anbieter muss garantieren, dass bei der ersten Auszahlung zumindest das eingezahlte Kapital zur Verfügung steht. Für die Zulage muss der Sparer beim Anbieter einen Antrag einreichen, mit Angaben zum Einkommen, Familienstand und Kinderanzahl. Hier gibt es seit 2005 Erleichterungen: Wird der Anbieter einmal zur Beantragung der Zulage bevollmächtigt, sind bis auf Widerruf oder Änderung der persönlichen Verhältnisse keine Formulare auszufüllen. Über das Sparguthaben, die bisher gesammelten Beiträge und Zulagen stellt das Institut jährlich eine Bescheinigung aus.

Leistungen dürfen zwar grundsätzlich erst mit 60 (Neuverträge nach 2011: 62) oder bei vorherigem Rentenbezug fließen. Eine frühere Inanspruchnahme des bis dahin angesparten Kapitals ist aber jederzeit zulässig. Das ist unschädlich, sofern das Guthaben umgehend in eine andere Riester-Police eingezahlt wird. Soll das Ersparte aber anderweitig verwendet werden, ist dies mit Sanktionen verbunden: Sämtliche bisher beanspruchten Zulagen und Steuerermäßigungen werden zurückgefordert. Ausnahme: Im Falle einer Scheidung darf der Riester-Vertrag auf den Ex-Partner übertragen oder das Guthaben für dessen Rentenanwartschaft verwendet werden.

Während der Laufzeit sammeln sich die laufenden Erträge und bei Fondssparplänen Kursgewinne inklusive Zulagen ohne Steuerbelastung oder Einbehalt von Kapitalertragsteuer an. Das ergibt einen zusätzlichen Zinseszineffekt. Die regulären Auszahlungsbeträge sind im Alter in voller Höhe steuerpflichtig, bei dann zumeist geringerer Progression. Die Abgeltungsteuer ab 2009 wirkt nicht bei Riester-Renten. Um den Produkten neuen Schwung zu verleihen, wurden 2005 die Auszahlungsmodalitäten vereinfacht.

- Die Renten können in einem Jahresbetrag ausbezahlt werden, unabhängig von der Höhe.
- Bei Monatsrenten unter 24,15 Euro darf die gesamte Sparsumme auf einen Schlag ausbezahlt werden, ohne Sanktionen.
- Die ab der ersten Auszahlung anfallenden Erträge aus dem Sparvertrag dürfen sofort neben der Rente ausgeschüttet werden.



- 30 Prozent des zu Beginn der Auszahlungsphase angesparten Guthabens sofort überwiesen werden.

Diese neue Flexibilität eröffnet im späteren Ruhestand flexible Gestaltungsmöglichkeiten.

Hinweis: Die Riester-Police ist für Männer teurer geworden, die erst seit 2006 einen Vertrag abschließen. Denn die Versicherer müssen nun Männer und Frauen trotz unterschiedlicher Lebenserwartung gleich behandeln. Von diesen neuen Unisexstarifen sind allerdings nur Rentenpolice betroffen, nicht jedoch Fonds- und Banksparpläne.

4. Personenkreis mit Anspruch auf Förderung

Als begünstigte Person kommen nur unbeschränkt und beschränkt Einkommensteuerpflichtige in Betracht, die in einem inländischen gesetzlichen Alterssicherungssystem (gesetzliche Rentenversicherung und Beamtenversorgung) versichert sind. Nicht begünstigt sind hingegen Personen, die in einem ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungssystem pflichtversichert sind. Die persönlichen Voraussetzungen müssen im jeweiligen Beitragsjahr zumindest während eines Teils des Jahres vorgelegen haben. Für Altersvorsorgebeiträge zu Gunsten eines Vertrags, aus dem bereits Altersvorsorgeleistungen fließen und die nach Beginn der Auszahlungsphase geleistet wurden, kommt eine Förderung nicht mehr in Betracht.

Unmittelbar begünstigte Personen

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 10 a Abs. 1 Satz 1 EStG). Das sind Personen, die nach §§ 1 bis 4, 229, 229 a und 230 SGB VI der Versicherungspflicht unterliegen. Hierzu gehört der in der Anlage 1 Abschnitt A aufgeführte Personenkreis (BMF v. 20.01.2009 - IV C 3 - S 2496/08/10011/IV C 5 - S 2333/07/0003, BStBl 2009 I S. 273). Allein die Zahlung von Pflichtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung ohne Vorliegen einer Versicherungspflicht der Bezug einer Erwerbsminderungsrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung begründet nicht die Zugehörigkeit zu dem nach § 10a Abs. 1 EStG begünstigten Personenkreis
- Pflichtversicherte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (§ 10 a Abs. 1 Satz 3 EStG)
- Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Bedienstete der EU (Beamte und sonstige Bedienstete)
- Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz (§ 10a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 EStG). Hierzu gehört der in der Anlage 2 aufgeführte Personenkreis (BMF 5.2.2008, IV C 8 - S 2222/07/0003).
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und Abs. 4 des BeamtVG vorsieht
- Versicherungsfrei Beschäftigte und die von der Versicherungspflicht befreiten Beschäftigten, deren Versorgungsrecht die entsprechende Anwendung des § 69 e Abs. 3 und 4 BeamtVG vorsieht



- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind
- Personen, die wegen der Erziehung eines Kindes beurlaubt sind und deshalb keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 SGB VI in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde (§ 10a Abs. 1 Nr. 5 EStG). Der formale Grund für die Beurlaubung ist insoweit ohne Bedeutung.
- Den Pflichtversicherten gleichgestellte Personen, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung nicht unterliegen, weil sie eine Leistung nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen.
- Unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Personen, die einer ausländischen gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, soweit die Pflichtmitgliedschaft der deutschen Rentenversicherungspflicht vergleichbar ist.
- Grenzgänger, die ihre Berufstätigkeit im Gebiet eines Staates ausüben und im Gebiet eines anderen Staates wohnen und in das sie in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich zurückkehren.
- Helfer im freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr.
- Heimarbeiter.
- Mitglieder der Schiffsbesatzung von Binnenschiffen oder deutschen Seeschiffen.
- Selbstständig tätige Lehrer und Erzieher, die im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.
- Pflegepersonen, die in der Kranken-, Wochen-, Säuglings- oder Kinderpflege tätig sind und im Zusammenhang mit ihrer selbstständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen.
- Selbstständig tätige Hebammen und Entbindungspfleger.
- Selbstständige Künstler und Publizisten, wenn die Beschäftigung nicht zur Berufsausbildung erfolgt und nicht geringfügig ist.

Neben diesen Voraussetzungen ist für die steuerliche Förderung die schriftliche Einwilligung zur Weitergabe der für einen maschinellen Datenabgleich notwendigen Daten von der zuständigen Stelle (§ 81a EStG) an die ZfA erforderlich.

Mittelbar zulageberechtigte Personen

Bei Ehegatten, bei denen die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen und von denen nur ein Ehegatte unmittelbar zulageberechtigt ist, ist auch der andere Ehegatte (mittelbar) zulageberechtigt, wenn

- beide Ehegatten jeweils einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder



- der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung bei Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung verfügt und der andere Ehegatte einen auf seinen Namen lautenden, zertifizierten Vertrag abgeschlossen hat.
- die Einrichtung für den Berechtigten eine lebenslange Altersversorgung gewährleistet. Ein bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) abgeschlossener Versicherungsvertrag erfüllt diese Voraussetzungen nicht (BFH 21.7.2009, X R 33/07).

Eigene Altersvorsorgebeiträge müssen nur von dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten, nicht jedoch von dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten erbracht werden.

Ein mittelbar zulageberechtigter Ehegatte verliert im Falle der Auflösung der Ehe - auch wenn die Ehegatten nicht bereits während des ganzen Jahres getrennt gelebt haben - bereits für das Jahr der Auflösung der Ehe seine Zulageberechtigung, wenn der unmittelbar Zulageberechtigte im selben Jahr wieder geheiratet hat und bei ihm und dem neuen Ehegatten die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen.

Bei eingetragenen Lebenspartnerschaften kommt eine mittelbare Zulageberechtigung nicht in Betracht.

5. Geförderte Sparformen

Förderung gibt es nur für bestimmte Verträge. Die hierzu aufgestellten Kriterien lauten:

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz muss der Vertrag eine lebenslange Altersversorgung frühestens ab dem 60. Lebensjahr durch monatliche Leistungen in Form einer Leibrente oder als Auszahlungsplan mit Teilkapitalverrentung vorsehen. Dabei besteht die Möglichkeit, die Teilkapitalverrentung bereits vor dem 85. Lebensjahr des Anlegers zu beginnen. Der Anbieter kann einen entsprechenden konkreten Zeitpunkt für den Beginn der Teilkapitalverrentung in die Vertragsbedingungen aufnehmen.
2. Die Abschluss- und Vertriebskosten müssen vertraglich über mindestens fünf Jahre verteilt werden.
3. Die Auszahlung muss als monatliche Leibrente oder in Raten bis zum 85. Lebensjahr erfolgen.
4. Der Anbieter muss garantieren, dass bei der ersten Auszahlung zumindest das eingezahlte Kapital zur Verfügung steht.
5. Während der Sparphase besteht der Anspruch, den Vertrag ruhen zu lassen, ihn auf eine andere Riester-Police zu übertragen oder auch gegen Auszahlung zu kündigen.
6. Alle Anbieter von Riester-Verträgen müssen die Kosten für die Produkte in Euro angeben. Dies ermöglicht den Kunden, besser als zuvor beurteilen zu können, ob ein Riester-Vertrag seinen Vorstellungen entspricht.
7. Ab 2010 ist die Höhe der geleisteten Altersvorsorgebeiträge durch einen entsprechenden Datensatz des Anbieters nachzuweisen. Hierzu hat der Sparer gegenüber dem Anbieter schriftlich darin einzuwilligen, dass dieser die im jeweiligen Beitragsjahr zu berücksichtigenden Altersvorsorgebeiträge unter Angabe der steuerlichen Identifikationsnummer (§ 139b AO) an die ZfA übermittelt. Die Einwilligung muss dem Anbieter spätestens bis zum Ablauf



des zweiten Kalenderjahres vorliegen, das auf das Beitragsjahr folgt. Die Einwilligung gilt auch für folgende Beitragsjahre, wenn der Sparer sie nicht gegenüber seinem Anbieter schriftlich widerruft.

Wer sich für eine Riester-Rente entscheidet, hat derzeit die Wahl zwischen einer Vielzahl von zertifizierten Produkten und den Angeboten aus Bank-, Fondssparplan, Rentenversicherung, Kredit- oder Bausparvertrag.

- **Rentenversicherungen:** Die meisten Riester-Sparer haben bisher eine Rentenversicherung abgeschlossen. Denn die Versicherer locken gleich bei Vertragsabschluß mit einer garantierten Rente. Dies bringt unter Berücksichtigung der Überschussbeteiligung derzeit rund vier Prozent Rendite. Ab 2006 wurden bei Riester-Verträgen Unisex-Tarife eingeführt. Dann wird der Abschluss einer Rentenversicherung für Männer teurer. Das bedeutet aber im Umkehrschluss nicht unbedingt, dass die Angebote für Frauen günstiger werden.
- **Bankspargläne:** Riester-Bankspargläne eignen sich vor allem für ältere Sparer sowie Personen, die ihren Vertrag später für den geplanten Immobilienerwerb beleihen wollen. Anders als bei einer Rentenversicherung fallen mit dem Vertragsabschluß keine hohen Kosten an und der Anbieterwechsel ist vergleichsweise einfach.
- **Fondssparpläne:** Vor die jüngere Generation bietet sich der Abschluss eines Riester-Fondssparplans an. Das hohe Risiko bei Investments in Aktien wird bei einem Riester-Fondssparplan durch staatliche Zuschüsse sowie einer Kapitalgarantie zum Ende der Ansparzeit abgedeckt. Bei Fondssparplänen wird allerdings ein Ausgabeaufschlag fällig. Dieser kann bis zu fünf Prozent betragen. Auf lange Sicht bieten Aktienfonds aber eine höhere Rendite als die Rentenversicherung.
- **Kreditverträge:** Sie sind über das Eigenheimrentengesetz begünstigt. Dabei gibt es drei verschiedenen Varianten:
 1. Der normale Darlehensvertrag wird unmittelbar bei Kreditaufnahme abgeschlossen, ohne dass zuvor eine Sparphase notwendig ist.
 2. Als Kombi-Produkt wird ein Sparvertrag mit einer Darlehensoption abgeschlossen: Nach der Sparphase wird das Guthaben für einen Kredit entnommen, der jetzt aufgenommen wird.
 3. Ein Vorfinanzierungsdarlehen besteht aus einem tilgungsfreien Kredit in Kombination mit einem Sparvertrag. In diesem Fall wird schon beim Vertragsabschluss unwiderruflich vereinbart, dass das Sparguthaben später zur Darlehenstilgung eingesetzt wird. Diese Planung muss in einem einheitlichen Vertrag geregelt sein. Die dem Vertrag gutgeschriebenen oder zur Tilgung eingesetzten Zulagen stellen keine Altersvorsorgebeiträge dar und sind daher selbst nicht zulagefähig.
- **Bausparen:** Diese Kombikredite bestehen aus einem Bausparvertrag und einem tilgungsfreien Darlehen, mit dem die Bausparkasse die Bausparsumme vorfinanziert. Bis zur Zuteilung zahlt der Kreditnehmer Zinsen für das Vorausdarlehen und Sparraten für den Bausparvertrag. Sobald der Bausparvertrag zugeteilt wird, löst er das Vorausdarlehen mit der Bausparsumme ab und zahlt danach die Raten für das Bauspardarlehen. Diese Finanzierungsform gilt als gefördertes Produkt, wenn unwiderruflich vereinbart wird, dass das Vorausdar-



lehen durch das im Rahmen eines Vertrages gebildete Altersvorsorgekapital getilgt wird. Beide Vertragsbestandteile (Sparvertrag und Vorausdarlehen) bilden einen einheitlich zu zertifizierenden Altersvorsorgevertrag. Dabei kann der Anbieter eines entsprechenden Altersvorsorgevertrages die sich auf das Vorausdarlehen beziehenden Leistungen auch von einem Dritten beziehen.

6. Die Förderkomponenten

Die komplette staatliche Förderung über eine Zulage sowie einen zusätzlichen Abzug als Sonderausgaben erhält nur, wer einen bestimmten Mindestbeitrag in die begünstigten (maximal zwei) Altersvorsorgeprodukte einzahlt. Wird dieser Mindestbeitrag nicht erreicht, erfolgt eine Kürzung von Zuschuss und Steuervorteil.

In der Endstufe der Förderung im Jahr 2008 erreicht die Summe aus eigenen Beiträgen des Versicherten und der direkt überwiesenen Zulage insgesamt vier Prozent des Arbeitslohns oder der Einnahmen des jeweiligen Vorjahres. Maximal begünstigt ist aber nur eine Sparleistung von 2.100 Euro ab dem Jahr 2008.

Der Mindesteigenanteil beträgt:	
2002 und 2003 jährlich je	1% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 525 €
2004 und 2005 jährlich je	2% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 1.050 €
2006 und 2007 jährlich je	3% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 1.575 €
seit 2008 jährlich	4% der beitragspflichtigen Einnahmen
	Maximal jedoch nur 2.100 €

Von diesen Beträgen darf jeweils die Zulage abgezogen werden. Die zählt nämlich auch zu der geleisteten Einzahlung.

Der Mindesteigenbeitrag ist mit dem Sockelbetrag von einheitlich 60 Euro zu vergleichen. Die Altersvorsorgezulage wird nicht gekürzt, wenn der Berechtigte in dem maßgebenden Beitragsjahr den höheren der beiden Beträge als Eigenbeitrag zugunsten der begünstigten maximal zwei Verträge eingezahlt hat. Hat der Zulageberechtigte im Vorjahr keine maßgebenden Einnahmen erzielt, wird als Mindesteigenbeitrag immer der Sockelbetrag zugrunde gelegt.



Beispiele zur Berechnung des Mindesteigenbeitrags

A, ledig, keine Kinder, zahlt zugunsten seines Altersvorsorgevertrags im Jahr 2009 eigene Beiträge von 1.946 Euro ein. Im Jahr 2008 hatte er beitragspflichtige Einnahmen von 53.000 Euro.

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 Euro
4 %	2.120 Euro
höchstens	2.100 Euro
anzusetzen	2.100 Euro
abzüglich Zulage	<u>154 Euro</u>
Mindesteigenbeitrag	1.946 Euro
Sockelbetrag	60 Euro
maßgebend	1.946 Euro
Ergebnis: Da A den Mindesteigenbeitrag erbracht hat, wird die Zulage von 154 Euro nicht gekürzt.	

Abwandlung: Bei A sind zudem zwei Zulagen für vor 2008 geborene Kinder zu berücksichtigen.

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 Euro
4 %	2.120 Euro
höchstens	2.100 Euro
anzusetzen	2.100 Euro
abzüglich Zulage (154 Euro + 2 x 185 Euro)	524 Euro
Mindesteigenbeitrag	1.576 Euro
Sockelbetrag	60 Euro
maßgebend	1.576 Euro
Ergebnis: Die von A geleisteten Beiträge übersteigen den Mindesteigenbeitrag. Die Zulage wird nicht gekürzt.	

Abwandlung: B mit zwei vor 2008 geborenen Kindern werden in der gesetzlichen Rentenversicherung für das Jahr 2008 Kindererziehungszeiten angerechnet. Sie zahlt zugunsten ihres Altersvorsorgevertrags im Jahr 2009 eigene Beiträge von 30 Euro. Im Jahr 2009 hat sie keine beitragspflichtigen Einnahmen und 2008 erzielte sie aus einem rentenversicherungspflichtigen Minijob insgesamt 4.800 Euro. Außerdem erhielt sie 2008 Elterngeld.



Elterngeld (kein Ansatz)	0 €
Beitragspflichtige Einnahmen	4.800 €
4 %	192 €
höchstens	2.100 €
anzusetzen	192 €
abzüglich Zulage (154 € + 2 x 185 €)	524 €
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)	0 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)	60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)	60 €
geleisteter Eigenbeitrag	30 €
Kürzungsfaktor (Eigenbeitrag / Mindesteigenbeitrag x 100)	50 %
Ergebnis: Da B den Mindesteigenbeitrag (in Höhe des Sockelbetrages) nur zu 50 % geleistet hat, wird die Zulage von insgesamt 524 € um 50 % gekürzt, so dass eine Zulage i.H.v. 262 € gewährt wird.	

Zahlen Dritte – etwa die Eltern – auf private Vorsorgeverträge der Kinder ein, so hat dies keinen Einfluss auf die Zulage. Ergebnis: Auch solche Einzahlungen von dritter Seite werden so behandelt, als wenn der Versicherungsnehmer die Beiträge selber entrichtet hätte. So etwas nennt man verkürzten Zahlungsweg, da die Eltern das Geld auch erst an die Kinder hätten überweisen können.

Die Grundzulage beträgt:	
2002 und 2003 jährlich je	38 €
2004 und 2005 jährlich je	76 €
2006 und 2007 jährlich je	114 €
seit 2008 jährlich	154 €

Die Zulage kann auf zwei verschiedene Verträge verteilt werden. Für den steuerlichen Abzug als Sonderausgaben dürfen es jedoch auch mehr Verträge sein. Versicherte können jedes Jahr neu entscheiden, auf welche zwei Verträge die Zulage überwiesen werden soll. Ohne Wahl erfolgt die Einzahlung der Zulage auf die beiden Altersvorsorgeverträge mit den höchsten Beiträgen.

Neben der Grundzulage haben Sparer für ihren Nachwuchs Anspruch auf eine Kinderzulage. Hierbei zählt jedes Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht. Grundsatz: Für die Kinderzulage gelten die gleichen Voraussetzungen wie für das Kindergeld. Dabei erhält die Mutter vorrangig die Kinderzulage.



Die Kinderzulage beträgt pro Kind:	
2002 und 2003 jährlich jeweils	46 €
2004 und 2005 jährlich jeweils	92 €
2006 und 2007 jährlich jeweils	138 €
seit dem Jahr 2008 jährlich	185/300 €

Anhand der Zulagen sowie des Mindestsparvertrags können Sparer sich selber ausrechnen, welche Beiträge sie im Jahr einzahlen müssen, um die volle Förderung zu erhalten.

Beispiel zur Zulagenberechnung ab 2008

4% vom Bruttoarbeitslohn
= Betrag, maximal jedoch 2.100 €
– 154 € Grundzulage
– 185 / 300 € Zulage pro Kind
= Eigenbetrag, der aber zumindest den Sockelbetrag betragen muss

Tipp: Für die Berechnung der Zulagenhöhe sowie des erforderlichen Mindesteigenbeitrags steht auf der Internetseite www.deutsche-rentenversicherung.de ein Zulagerechner zur Verfügung.

Die Zulage wird nur auf Antrag gewährt. Seit 2005 hat der Zulageberechtigte die Möglichkeit, dem jeweiligen Anbieter eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, für ihn den Antrag bis auf Widerruf zu stellen. Die Vollmacht kann im Rahmen des Zulageantrags oder formlos erteilt werden und ist auch für zurückliegende Beitragsjahre, für die noch kein Zulageantrag gestellt worden ist, möglich.

Die Antragsfrist endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach Ablauf des Beitragsjahres. Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der Zulageantrag beim Anbieter eingeht (§ 89 Abs. 1 EStG). Hat der Zulageberechtigte dem Anbieter seines Vertrages eine schriftliche Vollmacht zur formlosen Antragstellung erteilt (§ 89 Abs. 1 a EStG), gilt als Antragseingang die Erstellung des Datensatzes durch den Anbieter.

Besonderheiten bei Ehepaaren

Sind beide Partner zulagenberechtigt, kann jeder seine eigene Zulage beantragen. Die Kinderzulage steht dabei grundsätzlich der Mutter zu. Sie kann jedoch auf gemeinsamen Antrag hin auch auf den Vater übertragen werden.

Ist nur ein Partner zulagenberechtigt, kann der andere Gatte dennoch in den Genuss der Zulage kommen. Voraussetzung: Der rentenversicherte Partner zahlt in seinen Vertrag ein und der andere hat einen eigenen Vertrag abgeschlossen. Ob die volle Zulage gewährt wird, richtet sich nur danach, ob der rentenversicherte Partner seine Mindestbeiträge zahlt. Wenn nicht, wird die Zulage beider Ehegatten gekürzt. Was der mittelbar begünstigte Partner anspart, spielt keine Rolle. Er kann sich sogar ausschließlich mit den jährlichen Zulagen begnügen.



Beispiel zur Zulage bei Ehegatten

Die Fakten für 2009	
Ehemann: Einnahmen im Jahr	53.000 €
Sparleistung im Jahr	1.237 €
Ehefrau: Einnahmen	0 €
Sparleistung auf eigenen Vertrag im Jahr	0 €
Anzahl der Kinder (Geburt vor 2008)	3
Die Rechnung für 2009	
Einnahmen Ehemann	53.000 €
Davon 4 Prozent	2.120 €
Maximal jedoch	2.100 €
– Zulagen (2 x 154 + 3 x 185)	863 €
= Mindesteigenbetrag	1.237 €
Ergebnis: Beide Ehegatten erhalten die volle Zulage, da der Mann die Mindesteigenbeträge einbezahlt hat. Obwohl die Ehefrau keine eigenen Beiträge leistet, erhält sie neben ihrer Zulage auch noch drei Kinderzulagen auf ihren Vertrag gutgeschrieben.	

Erbringt der unmittelbar Begünstigte nicht den erforderlichen Mindesteigenbeitrag, wird die Grund- und Kinderzulage nach dem Verhältnis der geleisteten Altersvorsorgebeiträge zum erforderlichen Mindesteigenbeitrag gekürzt. Ist der Ehegatte nur mittelbar zulageberechtigt, gilt dieser Kürzungsmaßstab auch für ihn, unabhängig davon, ob er eigene Beiträge zugunsten seines Vertrags geleistet hat (§ 86 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Abwandlung, Der Mann leistet 1.100 Euro und die Frau 200 Euro zugunsten der eigenen Verträge. Mindesteigenbeitragsberechnung für den Mann:

Beitragspflichtige Einnahmen	53.000 €
4 %	2.120 €
höchstens	2.100 €
anzusetzen	2.100 €
abzüglich Zulage (2 x 154 € + 3 x 185 €)	863 €
Mindesteigenbeitrag (§ 86 Abs. 1 Satz 2 EStG)	1.237 €
Sockelbetrag (§ 86 Abs. 1 Satz 4 EStG)	60 €
maßgebend (§ 86 Abs. 1 Satz 5 EStG)	1.237 €



tatsächlich geleisteter Eigenbeitrag	1.100 €
dies entspricht 1.100 / 1.337	88,92 %
Zulage Mann: 88,92 % x 154	136,94 €
Zulage Frau: 88,92 % x 709 (154 + 3 x 185)	630, 44 €
Zulage insgesamt	767,38 €

Die eigenen Beiträge der Ehefrau haben keine Auswirkung auf die Berechnung der Zulageansprüche, können aber von Mann im Rahmen seines Sonderausgabenabzugs nach § 10a Abs. 1 EStG geltend gemacht werden. Das sind dann:

Einzahlung Mann	1.100 €
Einzahlung Frau	200 €
Zulagen zusammen	767,38 €
Sonderausgaben	2.067,38 €

Hinweis: Bei der Berechnung durch das Finanzamt (Ansatz als Sonderausgaben) wird der mittelbar geförderte Ehepartner nicht begünstigt. Denn die steuerliche Förderung steht nur dem begünstigten Partner zu. Bis zu seinem Höchstbetrag können die Beiträge des Paares berücksichtigt werden.

Ansatz von Sonderausgaben

Der Sonderausgabenabzug beträgt:	
2002 und 2003 jährlich jeweils	525 €
2004 und 2005 jährlich jeweils	1.050 €
2006 und 2007 jährlich jeweils	1.575 €
seit der Steuererklärung 2008 jährlich	2.100 €

Das Finanzamt führt im Rahmen der Steuerberechnung automatisch eine Günstigerprüfung durch, sofern Beiträge zur Altersvorsorge deklariert werden. Hierzu zählen neben den selbst eingezahlten Beiträgen auch die vom Staat direkt an das Anlageinstitut gezahlte Zulage. Maßgebend ist hierbei nicht, wann der Zuschuss auf das Sparkonto fließt, sondern lediglich der Anspruch auf eine Zulage für das Jahr.

Der zusätzlich absetzbare Abzugsbetrag als Sonderausgabe ist nicht vom Einkommen abhängig. Bei den Beträgen handelt es sich um eine Höchstgrenze, bis zu der die Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden können. Dem steuerlichen Vorteil aus dem Ansatz als Sonderausgabe rechnet das Finanzamt die Zulage gegen. Das gilt auch dann, wenn die Zulage nicht beantragt und nicht ausbezahlt wird.

Bei dieser Günstigerprüfung werden zusammenveranlagte Ehepaare wie ein Steuerzahler behandelt. Nicht ausgeschöpfte Abzugsbeträge des einen Ehepartners können allerdings nicht auf den anderen übertragen werden. Dies ist der Unterschied zur Berechnung der übrigen Sonder-



ausgaben. So können etwa bei Versicherungsleistungen die Höchstbeträge bei Ehepaaren einfach verdoppelt werden.

Beispiel zur Steuerrechnung seit 2008

Die Rechnung des Finanzamts	
Gezahlte Beiträgen im Jahr	2.000 €
+ Zulage	+ 145 €
= Die gesamte Leistung	= 2.145 €
Davon gelten als Sonderausgaben	2.100 €
Steuerentlastung (Steuersatz 35%)	735 €
– Erhaltene Zulage	– 145 €
= Zusätzlicher Steuervorteil	= 590 €
Berechnung der Sparvorteile	
Gezahlte Beiträge	2.000 €
– Erhaltene Zulage	– 145 €
– Steuererstattung	– 590 €
= Eigene Belastung	1.265 €

Der Berufsstarter-Bonus wird nicht bei der Berechnung der Sonderausgaben abgezogen.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Fachanwalt für Steuerrecht,
Prof. Dr. Jochen Axer**

axer@axis.de

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht,
Frank S. Diehl**

diehl@axis.de

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499**

**Rechtsanwalt, Steuerberater, Fachanwalt für Steuerrecht, vereidigter Buchprüfer
Hans-Helmuth Delbrück**

delbrueck@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.